

Suhrkamp Verlag

Leseprobe



Kant, Immanuel
Zum ewigen Frieden

Kommentar von Oliver Eberl und Peter Niesen

© Suhrkamp Verlag
Suhrkamp Studienbibliothek 14
978-3-518-27014-1

Suhrkamp Studienbibliothek 14

Dieser Band der Reihe *Suhrkamp Studienbibliothek* (stb) enthält Immanuel Kants *Zum ewigen Frieden* zusammen mit den einschlägigen Passagen zum Völkerrecht und zum Weltbürgerrecht aus dessen *Rechtslehre* in einer sorgfältig edierten, detailliert kommentierten und interpretierten Neuausgabe. In lesbarer und informativer Weise erschließt der Kommentar von Oliver Eberl und Peter Niesen den historischen wie theoretischen Horizont des Werkes. Alle erforderlichen Informationen werden in kompakter und übersichtlicher Weise gebündelt. Der Band eignet sich daher nicht nur als erste Orientierung für Theorieeinsteiger, sondern stellt auch eine ideale Grundlage für Lektürekurse an Schule und Universität dar.

Oliver Eberl und Peter Niesen lehren Politische Theorie und Ideengeschichte an der Technischen Universität Darmstadt.

Immanuel Kant
Zum ewigen Frieden
und Auszüge aus der *Rechtslehre*

Kommentar von
Oliver Eberl und Peter Niesen

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Suhrkamp Studienbibliothek 14

© Suhrkamp Verlag Berlin 2011

Erste Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung durch Rundfunk
und Fernsehen, auch einzelner Teile. Kein Teil des Werkes darf in
irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere
Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: Hümmer GmbH, Waldbüttelbrunn

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

Umschlag: Werner Zegarzewski

ISBN 978-3-518-27014-1

www.suhrkamp.de

Inhalt

I. Immanuel Kant: <i>Zum ewigen Frieden.</i> <i>Ein philosophischer Entwurf</i>	7
Immanuel Kant: <i>Metaphysik der Sitten. Erster Teil.</i> <i>Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre</i> (Auszüge)	67
II. Oliver Eberl, Peter Niesen: <i>Kommentar</i>	89
1. Einleitung	97
2. Historische Einführung	106
3. Interpretation der Texte	125
4. Rezeptionsgeschichte	306
5. Positionen der Forschung	329
6. Stellenkommentar	358
7. Glossar	373
8. Biographischer Abriß und Zeittafel	386
9. Auswahlbibliographie	393

Die Texte dieser Ausgabe folgen der von Wilhelm Weischedel zuerst im Insel Verlag 1956-1964 herausgegebenen Ausgabe der *Werke* Immanuel Kants in sechs Bänden. Sie erschien ab 1968 im Suhrkamp Verlag, zunächst als Theorie-Werkausgabe und dann ab 1977 in der stw als zwölfbändiger reprographischer Nachdruck; die ursprüngliche Paginierung blieb erhalten. *Zum ewigen Frieden* findet sich in Band VI (bzw. Band XI) dieser Ausgabe und wird in der heute gebräuchlichen Fassung der »neuen, vermehrten Auflage« von 1796 ohne Hinweis auf die Abweichungen zur ersten, 1795 ebenfalls bei Friedrich Nicolovius in Königsberg erschienenen Auflage wiedergegeben. Die Auszüge der *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* folgen Band IV (bzw. Band VIII) der Weischedel-Ausgabe in der Fassung der zweiten Auflage der *Metaphysik der Sitten* von 1798, ebenfalls ohne die Änderungen gegenüber der ersten Auflage von 1797, beide erschienen bei Nicolovius, eigens auszuweisen. Auf die Wiedergabe der Textvarianten in anderen Ausgaben, wie sie die Weischedel-Ausgabe verzeichnet, wurde hier zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet. Hierfür sei für die Friedensschrift auf die Ausgabe von Heiner F. Klemme (Hamburg: Felix Meiner 1992) verwiesen. Einige kleinere grammatische Anpassungen im Original wurden stillschweigend vorgenommen. In der Marginalspalte finden sich die Seitenangaben der Weischedel-Ausgabe (gekennzeichnet mit einem W) und der Akademie-Ausgabe von *Kants Gesammelten Schriften*, Band VIII für *Zum ewigen Frieden* und Band VI für *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (**halbfett**). Die Pfeile am Textrand verweisen auf die Erläuterungen im Stellenkommentar (siehe unten, S. 358-372).

I.

Immanuel Kant
Zum ewigen Frieden
Ein philosophischer Entwurf

Inhalt

Zum ewigen Frieden	11
Erster Abschnitt, welcher die Präliminarartikel zum ewigen Frieden unter Staaten enthält	12
1. Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden	12
2. Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können	13
3. Stehende Heere (miles perpetuus) sollen mit der Zeit ganz aufhören	13
4. Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden	14
5. Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen	15
6. Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen: als da sind, Anstellung der Meuchelmörder (percussores), Giftmischer (venefici), Brechung der Kapitulation, Anstiftung des Verrats (perduellio) in dem bekriegten Staat etc. .	16
Zweiter Abschnitt, welcher die Definitivartikel zum ewigen Frieden unter Staaten enthält	18
Erster Definitivartikel zum ewigen Frieden. Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein	20

Zweiter Definitivartikel zum ewigen Frieden. Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein	25
Dritter Definitivartikel zum ewigen Frieden. Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein	30
Erster Zusatz. Von der Garantie des ewigen Friedens . . .	34
Zweiter Zusatz. Geheimer Artikel zum ewigen Frieden	44
Anhang	46
I. Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden	46
II. Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transzendentalen Begriffe des öffentlichen Rechts	59

|| Zum ewigen Frieden

Ob diese satirische Überschrift auf dem Schilde jenes holländischen Gastwirts, worauf ein Kirchhof gemalt war, die Menschen überhaupt, oder besonders die Staatsoberhäupter, die des Krieges nie satt werden können, oder wohl gar nur die Philosophen gelte, die jenen süßen Traum träumen, mag dahin gestellt sein. Das bedingt sich aber der Verfasser des Gegenwärtigen aus, daß, da der praktische Politiker mit dem theoretischen auf dem Fuß steht, mit großer Selbstgefälligkeit auf ihn als einen Schulweisen herabzusehen, der dem Staat, welcher von Erfahrungsgrundsätzen ausgehen müsse, mit seinen sachleeren Ideen keine Gefahr bringe, und den man immer seine elf Kegel auf einmal werfen lassen kann, ohne, daß sich der weltkundige Staatsmann daran kehren darf, dieser auch, im Fall eines Streits mit jenem sofern konsequent verfahren müsse, hinter seinen auf gut Glück gewagten, und öffentlich geäußerten Meinungen nicht Gefahr für den Staat zu wittern; – durch welche *clausula salvatoria* der Verfasser dieses sich dann hiermit in der besten Form wider alle bössliche Auslegung ausdrücklich verwahrt wissen will.

! Erster Abschnitt,
welcher die Präliminarartikel zum ewigen Frieden
unter Staaten enthält

W196

1. »Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der
5 mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen
Kriege gemacht worden.«

Denn alsdann wäre er ja ein bloßer Waffenstillstand, Aufschub
⇒ der Feindseligkeiten, nicht Friede, der das Ende aller Hosti-
litäten bedeutet, und dem das Beiwort ewig anzuhängen ein
⇒ schon verdächtiger Pleonasm ist. Die vorhandenen, obgleich
⇒ 10 jetzt vielleicht den Paziszierenden selbst noch nicht bekannten,
Ursachen zum künftigen Kriege sind durch den Friedensschluß
insgesamt vernichtet, sie mögen auch aus archivarischen Do-
kulmenten mit noch so scharfsichtiger Ausspähungsgeschick- 344
15 lichkeit ausgeklaubt sein. – Der Vorbehalt (reservatio menta-
lis) alter allererst künftig auszudenkender Prätensionen, deren
kein Teil für jetzt Erwähnung tun mag, weil beide zu sehr er-
schöpft sind, den Krieg fortzusetzen, bei dem bösen Willen,
die erste günstige Gelegenheit zu diesem Zweck zu benutzen,
⇒ 20 gehört zur Jesuitenkasuistik, und ist unter der Würde der Re-
genten, so wie die Willfährigkeit zu dergleichen Deduktionen
unter der Würde eines Ministers desselben, wenn man die Sa-
che, wie sie an sich selbst ist, beurteilt. –

25 Wenn aber, nach aufgeklärten Begriffen der Staatsklugheit,
in beständiger Vergrößerung der Macht, durch welche Mittel
es auch sei, die wahre Ehre des Staats gesetzt wird, so fällt frei-
lich jenes Urteil als schulmäßig und pedantisch in die Augen.

2. »Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.«

W197 | Ein Staat ist nämlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) eine Habe (patrimonium). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders, als er selbst, zu gebieten und zu disponieren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem andern Staate einzuverleiben, heißt seine Existenz, als einer moralischen Person, aufheben, und aus der letzteren eine Sache machen, und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken läßt.* In welche Gefahr das Vorurteil dieser Erwerbungsart Europa, denn die andern Weltteile haben nie davon gewußt, in unsern bis auf die neuesten Zeiten gebracht habe, daß sich nämlich auch Staaten einander heiraten könnten, ist jedermann bekannt, teils als eine neue Art von Industrie, sich auch ohne Aufwand von Kräften durch Familienbündnisse übermächtig zu machen, teils auch auf solche Art den Länderbesitz zu erweitern. – Auch die Verdingung der Truppen eines Staats an einen andern, gegen einen nicht gemeinschaftlichen Feind, ist dahin zu zählen; denn die Untertanen werden dabei als nach Belieben zu handhabende Sachen gebraucht und verbraucht.

- 345 | 3. »Stehende Heere (miles perpetuus) sollen mit der Zeit ganz aufhören.«

Denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg, durch die Bereitschaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen; reizen diese an, sich einander in Menge der Gerüsteten, die keine

* Ein Erbreich ist nicht ein Staat, der von einem andern Staate, sondern dessen Recht zu regieren an eine andere physische Person vererbt werden kann. Der Staat erwirbt alsdann einen Regenten, nicht dieser als ein solcher (d. i. der schon ein anderes Reich besitzt) den Staat.

Grenzen kennt, zu übertreffen, und, indem durch die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird als ein kurzer Krieg, so sind sie selbst Ursache von Angriffskriegen, um diese Last loszuwerden; wozu kommt, daß zum Töten, oder getötet zu werden in Sold genommen † zu sein einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen in der Hand eines andern (des Staats) zu enthalten scheint, der sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen läßt. Ganz anders ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Übung der Staatsbürger in Waffen bewandt, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von außen zu sichern. – Mit der Anhäufung eines Schatzes würde es eben so gehen, daß er, von andern Staaten als Bedrohung mit Krieg angesehen, zu zuvorkommenden Angriffen nötigte (weil unter den drei Mächten, der Heeresmacht, der Bundesmacht und der Geldmacht, die letztere wohl das zuverlässigste Kriegswerkzeug sein dürfte; wenn nicht die Schwierigkeit, die Größe desselben zu erforschen, dem entgegenstände).

- 20 4. »Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere
 ↳ Staatshändel gemacht werden.«

Zum Behuf der Landesökonomie (der Wegebesserung, neuer Ansiedelungen, Anschaffung der Magazine für besorgliche Mißwachsjahre u. s. w.) außerhalb oder innerhalb dem Staate Hilfe zu suchen, ist diese Hilfsquelle unverdächtig. Aber, als entgegenwirkende Maschine der Mächte gegen einander, ist ein Kreditsystem ins Unabsehbliche anwachsender und doch immer für die gegenwärtige Forderung (weil sie doch nicht von allen Gläubigern auf einmal geschehen wird) gesicherter Schulden – die sinnreiche Erfindung eines handeltreibenden Volks in diesem Jahrhundert – eine gefährliche Geldmacht, nämlich ein Schatz zum Kriegführen, der die Schätze aller andern Staaten zusammengenommen † übertrifft, und nur durch den einmal

bevorstehenden Ausfall der Taxen (der doch auch durch die Be-
 lebung des Verkehrs, vermittelt der Rückwirkung auf Indu-
 strie und Erwerb, noch lange hingehalten wird) erschöpft wer-
 den kann. Diese Leichtigkeit Krieg zu führen, mit der Neigung
 der Machthabenden dazu, welche der menschlichen Natur ein- 5
 geartet zu sein scheint, verbunden, ist also ein großes Hinder-
 nis des ewigen Friedens, welches zu verbieten um desto mehr
 ein | Präliminarartikel desselben sein müßte, weil der endlich
 doch unvermeidliche Staatsbankrott manche andere Staaten
 unverschuldet in den Schaden mit verwickeln muß, welches 10
 eine öffentliche Läsion der letzteren sein würde. Mithin sind
 wenigstens andere Staaten berechtigt, sich gegen einen solchen
 und dessen Anmaßungen zu verbünden. ⇐

5. »Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines
 andern Staats gewalttätig einmischen.« 15

Denn was kann ihn dazu berechtigen? Etwa das Skandal, was
 er den Untertanen eines andern Staats gibt? Es kann dieser
 vielmehr, durch das Beispiel der großen Übel, die sich ein Volk
 durch seine Gesetzlosigkeit zugezogen hat, zur Warnung die-
 nen; und überhaupt ist das böse Beispiel, was eine freie Person
 der andern gibt, (als scandalum acceptum) keine Läsion der- 20
 selben. – Dahin würde zwar nicht zu ziehen sein, wenn ein
 Staat sich durch innere Veruneinigung in zwei Teile spaltete,
 deren jeder für sich einen besondern Staat vorstellt, der auf
 das Ganze Anspruch macht; wo einem derselben Beistand zu 25
 leisten einem äußern Staat nicht für Einmischung in die Ver-
 fassung des andern (denn es ist alsdann Anarchie) angerechnet
 werden könnte. So lange aber dieser innere Streit noch nicht
 entschieden ist, würde diese Einmischung äußerer Mächte Ver-
 letzung der Rechte eines nur mit seiner innern Krankheit rin- 30
 genden, von keinem andern abhängigen Volks, selbst also ein
 gegebenes Skandal sein, und die Autonomie aller Staaten un-
 sicher machen.

6. »Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen: als da sind, Anstellung der Meuchelmörder (percussores), Giftmischer (venefici), Brechung der Kapitulation, Anstiftung des Verrats (perduellio) in dem bekriegten Staat etc.« W200

Das sind ehrlose Stratagemen. Denn irgend ein Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes muß mitten im Kriege noch übrig bleiben, weil sonst auch kein Friede abgeschlossen werden könnte, und die Feindseligkeit in einen Ausrottungskrieg (bellum internecinum) ausschlagen würde; da der Krieg doch nur das traurige Notmittel im Naturzustande ist (wo kein Gerichtshof vorhanden ist, der rechtskräftig urteilen könnte), durch Gewalt sein Recht zu behaupten; wo keiner von beiden Teilen für einen ungerechten Feind erklärt werden kann (weil das schon einen Richterausspruch voraussetzt), sondern der Ausschlag desselben (gleich als vor einem | so genannten Gottesgerichte) entscheidet, auf wessen Seite das Recht ist; zwischen Staaten aber sich kein Bestrafungskrieg (bellum punitivum) denken läßt (weil zwischen ihnen kein Verhältnis eines Obern zu einem Untergebenen statt findet). – Woraus denn folgt: daß ein Ausrottungskrieg, wo die Vertilgung beide Teile zugleich, und mit dieser auch alles Rechts treffen kann, den ewigen Frieden nur auf dem großen Kirchhofe der Menschengattung statt finden lassen würde. Ein solcher Krieg also, mithin auch der Gebrauch der Mittel, die dahin führen, muß schlechterdings unerlaubt sein. – Daß aber die genannten Mittel unvermeidlich dahin führen, erhellt daraus: daß jene höllischen Künste, da sie an sich selbst niederträchtig sind, wenn sie in Gebrauch gekommen, sich nicht lange innerhalb der Grenze des Krieges halten, wie etwa der Gebrauch der Spione (uti exploratoribus), wo nur die Ehrlosigkeit anderer (die nun einmal nicht ausgerottet werden kann) benutzt wird, sondern auch in den Friedenszustand übergehen, und so die Absicht desselben gänzlich vernichten würden. 347

W201 | Obgleich die angeführten Gesetze objektiv, d. i. in der Inten-
tion der Machthabenden, lauter Verbotgesetze (*leges prohi-*
bitivae) sind, so sind doch einige derselben von der strengen,
ohne Unterschied der Umstände geltenden Art (*leges strictae*),
die so fort auf Abschaffung dringen (wie Nr. 1, 5, 6), andere 5
aber (wie Nr. 2, 3, 4), die zwar nicht als Ausnahmen von der
Rechtsregel, aber doch in Rücksicht auf die Ausübung der-
selben, durch die Umstände, subjektiv für die Befugnis er-
weiternd (*leges latae*), und Erlaubnisse enthalten, die Vollfüh-
rung aufzuschieben, ohne doch den Zweck aus den Augen 10
zu verlieren, der diesen Aufschub, z. B. der Wiedererstat-
tung der gewissen Staaten, nach Nr. 2, entzogenen Freiheit,
nicht auf den Nimmertag (wie August zu versprechen pflegte,
ad calendae graecas) auszusetzen, mithin die Nichterstattung, ⇐
sondern nur, damit sie nicht übereilt und so der Absicht selbst 15
zuwider geschehe, die Verzögerung erlaubt. Denn das Verbot
betrifft hier nur die Erwerbungsart, die fernerhin nicht gel-
ten soll, aber nicht den Besitzstand, der, ob er zwar nicht
den erforderlichen Rechtstitel hat, doch zu seiner Zeit (der
putativen Erwerbung), nach der damaligen öffentlichen Mei- 20 ⇐
nung, von allen Staaten für rechtmäßig gehalten wurde.*

* Ob es außer dem Gebot (*leges praeceptivae*), und Verbot (*leges prohi-*
bitivae) noch Erlaubnisgesetze (*leges permissivae*) der reinen Ven-
nunft geben | könne, ist bisher nicht ohne Grund bezweifelt worden.
348 Denn Gesetze überhaupt enthalten einen Grund objektiver praktischer 25
Notwendigkeit, Erlaubnis aber einen der praktischen Zufälligkeit ge-
wisser Handlungen; mithin würde ein Erlaubnisgesetz Nötigung zu
einer Handlung, zu dem, wozu jemand nicht genötigt werden kann,
enthalten, welches, wenn das Objekt des Gesetzes in beiderlei Bezie-
hung einerlei Bedeutung hätte, ein Widerspruch sein würde. – Nun 30
geht aber hier im Erlaubnisgesetze das vorausgesetzte Verbot nur auf
die künftige Erwerbungsart eines Rechts (z. B. durch Erbschaft), die Be-
freiung aber von diesem Verbot, d. i. die Erlaubnis, auf den gegenwärtigen
Besitzstand, welcher letztere, im Überschritt aus dem Naturzu-
stande in den bürgerlichen, als ein, obwohl unrechtmäßiger, dennoch 35
W202 ehrlicher, Besitz (*possessio putativa*) nach einem Erlaubnisgesetz |
des Naturrechts noch fernerhin fort dauern kann, obgleich ein putati-
ver Besitz, so bald er als ein solcher erkannt worden, im Naturzustande,

|| Zweiter Abschnitt,
welcher die Definitivartikel zum ewigen Frieden
unter Staaten enthält

W203
348

Der Friedenszustand unter Menschen, die neben einander leben, ist kein Naturstand (status naturalis), der vielmehr ein Zustand des Krieges | ist, d. i. wenn gleich nicht immer ein Ausbruch der Feindseligkeiten, doch immerwährende Bedrohung mit denselben. Er muß also gestiftet werden; denn die Un-

10 imgleichen eine ähnliche Erwerbungsart im nachmaligen bürgerlichen (nach geschehenem Überschritt) verboten ist, welche Befugnis des fort-dauernden Besitzes nicht statt finden würde, wenn eine solche vermeintliche Erwerbung im bürgerlichen Zustande geschehen wäre; denn da würde er, als Läsion, sofort nach Entdeckung seiner Unrechtmäßigkeit aufhören müssen.

15 Ich habe hiermit nur beiläufig die Lehrer des Naturrechts auf den Begriff einer lex permissiva, welcher sich einer systematisch-einteilenden Vernunft von selbst darbietet, aufmerksam machen wollen; vornehmlich, da im Zivilgesetze (statutarischen) öfters davon Gebrauch gemacht wird, nur mit dem Unterschiede, daß das Verbotgesetz für sich allein
20 dasteht, die Erlaubnis aber nicht als einschränkende Bedingung (wie es sollte) in jenes Gesetz mit hinein gebracht, sondern unter die Ausnahmen geworfen wird. – Da heißt es dann: dies oder jenes wird verboten: es sei denn Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, und so weiter ins Unabsehbliche, die Erlaubnisse nur zufälliger Weise, nicht nach einem Prinzip, sondern
25 durch Herumtappen unter vorkommenden Fällen, zum Gesetz hinzukommen; denn sonst hätten die Bedingungen in die Formel des Verbotgesetzes mit hineingebracht werden müssen, wodurch es dann zugleich ein Erlaubnisgesetz geworden wäre. – Es ist daher zu bedauern, daß die sinnreiche, aber unaufgelöst gebliebene, Preisaufgabe
30 des eben so weisen als scharfsinnigen Herrn Grafen von Windischgrätz, welche gerade auf das letztere drang, sobald verlassen worden. Denn die Möglichkeit einer solchen (der mathematischen ähnlichen) Formel ist der einzige echte Probiereisen einer konsequent bleibenden Gesetzgebung, ohne welche das so genannte ius certum immer ein frommer Wunsch bleiben wird. – Sonst wird man bloß generale Gesetze
35 (die im allgemeinen gelten), aber keine universale (die allgemein gelten) haben, wie es doch der Begriff eines Gesetzes zu erfordern scheint.

terlassung der letzteren ist noch nicht Sicherheit dafür, und, ohne daß sie einem Nachbar von dem andern geleistet wird (welches aber nur in einem gesetzlichen Zustande geschehen kann), kann jener diesen, welchen er dazu aufgefordert hat, als einen Feind behandeln.*

5

* Gemeinlich nimmt man an, daß man gegen niemand feindlich verfahren dürfe, als nur, wenn er mich schon tätig lädiert hat, und das ist auch ganz richtig, wenn beide im bürgerlich-gesetzlichen Zustande sind. Denn dadurch, daß dieser in denselben getreten ist, leistet er jenem (vermitteltst der Obrigkeit, welche über beide Gewalt hat) die erforderliche Sicherheit. – Der Mensch aber (oder das Volk) im bloßen Naturstande benimmt mir diese Sicherheit, und lädiert mich schon durch eben diesen Zustand, indem er neben mir ist, obgleich nicht tätig (facto), doch durch die Gesetzlosigkeit seines Zustandes (statu iniusto), wodurch ich beständig von ihm bedroht werde, und ich kann ihn nöthigen, entweder mit mir in einen gemeinschaftlich-gesetzlichen Zustand zu treten, oder aus meiner Nachbarschaft zu weichen. – Das Postulat also, was allen folgenden Artikeln zum Grunde liegt, ist: Alle Menschen, die auf einander wechselseitig einfließen können, müssen zu irgend einer bürgerlichen Verfassung gehören.

10

15

20

Alle rechtliche Verfassung aber ist, was die Personen betrifft, die darin stehen,

1) die nach dem Staatsbürgerrecht der Menschen, in einem Volke (ius civitatis),

2) nach dem Völkerrecht der Staaten in Verhältnis gegen einander (ius gentium),

25

3) die nach dem Weltbürgerrecht, so fern Menschen und Staaten, in äußerem auf einander einfließendem Verhältnis stehend, als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats anzusehen sind (ius cosmopolitanum). Diese Einteilung ist nicht willkürlich, sondern notwendig in Beziehung auf die Idee vom ewigen Frieden. Denn wenn nur einer von diesen im Verhältnisse des physischen Einflusses auf den andern, und doch im Naturstande wäre, so würde damit der Zustand des Krieges verbunden sein, von dem befreit zu werden hier eben die Absicht ist.

30

‡ *Erster Definitivartikel zum ewigen Frieden*

W204

Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate
soll republikanisch sein.

Die erstlich nach Prinzipien der Freiheit der Glieder einer
5 Gesellschaft (als Menschen); zweitens nach Grundsätzen der
Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetz-
gebung (als Untertanen); und † drittens, die nach dem Gesetz 350
der Gleichheit derselben (als Staatsbürger) gestiftete Ver-
fassung – die einzige, welche aus der Idee des ursprünglichen
10 Vertrags hervorgeht, auf der alle rechtliche Gesetzgebung eines
Volks gegründet sein muß – ist die republikanische.* Diese

* Rechtliche (mithin äußere) Freiheit kann nicht, wie man wohl
zu tun pflegt, durch die Befugnis definiert werden: »alles zu tun, was
man will, wenn man nur keinem Unrecht tut«. Denn was heißt Befug-
15 nis? Die Möglichkeit einer Handlung, so fern man dadurch keinem
Unrecht tut. Also würde die Erklärung so lauten: »*Freiheit ist die Mög-
lichkeit der Handlungen, dadurch man keinem Unrecht tut.* Man tut
keinem Unrecht (man mag auch tun was man will), wenn man nur
keinem Unrecht tut«: folglich ist es leere Tautologie. – Vielmehr ist
20 meine äußere (rechtliche) Freiheit so zu erklären: sie ist die Befugnis,
keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistim-
mung habe geben können. – Eben so ist äußere (rechtliche) Gleich-
heit in einem Staate dasjenige Verhältnis der Staatsbürger, nach wel-
chem keiner den andern wozu rechtlich verbinden kann, ohne daß er
25 sich zugleich dem Gesetz unterwirft, von diesem wechselseitig auf die-
selbe Art auch verbunden werden zu können. (Vom Prinzip der recht-
lichen Abhängigkeit, da dieses schon in dem Begriffe einer Staatsver-
fassung überhaupt liegt, bedarf es keiner Erklärung.) – Die Gültigkeit
dieser angeborenen, zur Menschheit notwendig gehörenden und unver-
30 äußerlichen Rechte wird durch das Prinzip der rechtlichen Verhältnisse
des Menschen selbst zu höheren Wesen (wenn er sich solche denkt) be-
stätigt und erhoben, indem er sich nach eben denselben Grundsätzen †
auch als Staatsbürger einer übersinnlichen Welt vorstellt. – Denn, was
meine Freiheit betrifft, so habe ich, selbst in Ansehung der göttlichen,
35 von mir durch bloße Vernunft erkennbaren Gesetze, keine Verbind-
lichkeit, als nur so fern ich dazu selber habe meine Beistimmung geben
können (denn durchs Freiheitsgesetz meiner eigenen Vernunft mache

W205